

## Synopse

### Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (öV-Initiative)

geltendes Recht	Initiativtext
<p><b>Art. 15</b> Kantonsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Jährlich wiederkehrende Kantonsbeiträge sind ins Budget aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz, im Übrigen der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates abschliessend.</p>	<p><sup>2</sup> Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz. Der Kantonsrat beschliesst über neue Ausgaben bis maximal 5 Mio. Franken. Über höhere Beiträge beschliessen die Stimmberechtigten.</p>
<p><b>Art. 16</b> Gemeindebeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die betroffenen Gemeinden erstatten dem Kanton 50 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäss Art. 13 Abs. 1 zurück. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach deren Interesse.</p> <p><sup>3</sup> Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach einem an der Bevölkerungszahl gemessenen Grundbeitrag sowie an den Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen.</p> <p><sup>3</sup> Näheres regelt die Verordnung.</p>